

## **Naturverträgliche Gestaltung der nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke**

Beschluss der Stadtvertretung vom 22.06.2021

"Die Stadtvertretung hat kritisch zur Kenntnis genommen, dass auch in Glücksburg (Ostsee) nicht bebaute Flächen einiger bebauter Grundstücke nicht wasseraufnahmefähig gestaltet und nicht begrünt oder bepflanzt sind. Gem. § 8 Abs. 1 Landesbauordnung sind die nicht bebauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Die Stadtvertretung appelliert an die Verantwortlichen, also die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer der bebauten Grundstücke in Glücksburg(Ostsee), die Regelungen des § 8 Abs. 1 Landesbauordnung zu beachten und umzusetzen. Die genannten nicht bebauten Flächen bebauter Grundstücke sind also gem. § 8 Abs. 1 LBO zu gestalten und ggf. umzugestalten."